



Ursprünglich erschienen in "denk-doch-mal.de (2018), H. 2"

Prüfungswesen der beruflichen Bildung: Neue Strukturen durch Vernetzung und Digitalisierung?

Ersetzen Algorithmen Prüfer?

Von: **Gunther Steffens** (*Gewerkschaftssekretär*)

PRÜFUNGEN Jetzt mal ganz praktisch: Ist die Digitalisierung das endgültige Aus für das demokratische Prüfungswesen? Es sieht fast so aus. Geht es nur noch darum Kosten einzusparungen? Digital und Algorithmen bieten da viel. Aber der Preis ist hoch: Prüferinnen und Prüfer spielen eine immer geringere Rolle. Sind Computer wirklich wichtiger als prüfende Fachleute aus den Betrieben?

Das sich Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt durch Digitalisierung und Automatisierung vollziehen ist unübersehbar. Arbeitsplätze unterliegen erheblichen Veränderungen und sind sogar gefährdet. Welche Entwicklungen sind zu erwarten, in welcher Form wird auch die berufliche Bildung betroffen sein? Welche neuen Aufgaben sind für Schule und Berufsbildung zu identifizieren? Welche Anpassungen müssen eingeleitet und umgesetzt werden? Insbesondere die Frage nach den benötigten Kompetenzen in der Welt von morgen ist zu beantworten. Folgerichtig wäre auch zu prüfen, ob die aktuell eingesetzten Instrumente zur Kompetenzfeststellung weiterhin unverändert bestand haben oder ob es sinnvoll ist, andere Verfahren zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist ein erstaunliches Phänomen zu beobachten: Das Thema Digitalisierung in der beruflichen Bildung und ihre möglichen Auswirkungen auf Ordnungsmittel und Ausbildung findet mittlerweile reichlich Widerhall in Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Ob und in welcher Form die dazu erforderlichen Kompetenzen gemessen und bewertet werden können, spielt hingegen in der aktuellen Diskussion allerdings kaum eine Rolle. Sind neue Prüfungen zum Ende von beruflichen Aus- und Fortbildungen überhaupt noch zeitgemäß? Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine grundsätzliche Diskussion über künftige Prüfungsstrukturen und ihre mögliche Umsetzung. Genau diese Debatte fehlt aber derzeit.

Einsatz von Programmen zur Auswertung von schriftlichen Prüfungsaufgaben

DIHK und ZDH geht es lediglich um Effizienzsteigerung und Kostenminimierung. Diese Ziele verfolgen sie derzeit. Auswertungsprogrammen für schriftliche, gebundene Prüfungsaufgaben zensieren und bewerten die Prüfungsleistungen. Diese von Rechnern ermittelten Ergebnisse sollen verbindlich und vom Prüfungsausschuss nicht mehr korrigierbar sein.

Da auf absehbare Zeit nur der gebundene Aufgabentyp geeignet ist, um rechnergestützt ausgewertet werden zu können, gewinnen diese Multiple-Choice-Aufgaben an Attraktivität für die zuständigen Stellen. Mit dieser Auswertungsmethode können die zuständigen Stellen schlichtweg kostengünstiger arbeiten. Qualitätsaspekte werden in diesem Zusammenhang vernachlässigt.

Beispielhaft sei auf den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (WiSo) für kaufmännische und kaufmännisch-verwaltende Berufe verwiesen, diese Prüfungsaufgaben sind zu 100 % gebunden. Die Auswertung dieser Prüfungsaufgaben erfolgt zentral, mit Hilfe von rechnergestützten Systemen.

Gunther Steffens

Gewerkschaftssekretär



Gunther Steffens ist

Fachbereichsleiter bei der Bundesverwaltung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Berlin. Steffens ist Experte zum Thema Kompetenzmessung in der beruflichen Bildung.



Die Position: Die Gewerkschaften lehnen die Vorschläge von DIHK/ZDH nachdrücklich ab. Ausschließlich die Kompetenz der Prüferinnen und Prüfer ist geeignet, umfassend alle Faktoren eines Prüfungsgeschehens angemessen zu berücksichtigen.

Damit ist auch die Aussage von Vertretern der Aufgabenerstellungsinstitutionen widerlegt, dass durch den gezielten Einsatz von spezifischen Algorithmen die Folgefehlerproblematik behoben sei.

Ergebnis: Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nur unzureichend ihrer Verpflichtung nachkommen, sie haben eben nicht die Möglichkeit, jede einzelne Prüfungsleistung selbstständig zu bewerten.

Die Musterprüfungsordnung (MPO), die vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung verabschiedet wurde, regelt die Aufgaben jedes Prüfers/jeder Prüferin folgendermaßen:

§ 25 Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

Doch die sind keineswegs fehlerfrei. Eine Begutachtung der Prüfungsergebnisse im Prüfungsbereich Kundenbeziehungsprozesse für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ belegt die Fehlerhaftigkeit dieses Auswertungsverfahrens.

Fehler in rechnergestützten Auswertungssystemen

Neben dem fehlerhaften Umgang mit Folgefehlern sind es auch Übertragungsfehler, die erst durch den Einsatz rechnergestützter Verfahren entstehen.

Ergebnisse für die gebundenen Aufgaben sind in einen Extraformular, dem Lösungsbogen, zu übertragen, damit dieser dann auch automatisiert auszuwerten ist. Diese Vorgehensweise bringt Risiken mit sich: Die erste mögliche Fehlerquelle liegt in der fehlerhaften Übertragung vom Aufgabenbogen zum Lösungsbogen.

Als weiteres schwerwiegendes Problem zeigte sich, dass die rechnergestützte Auswertung der gebundenen schriftlichen Aufgaben nicht in der Lage ist, Folgefehler zu erkennen und entsprechende Bewertungsvorschläge für den Prüfungsausschuss zu unterbreiten. Eine Analyse von rechnergestützten Auswertungen gebundener schriftlicher Aufgabe im Prüfungsbereich „Kundenbeziehungsprozesse“ des Ausbildungsberufs „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ hat ergeben, dass die rechnergestützte Auswertung Folgefehler nicht erkennt und jeweils Null-Punkte vergibt.

Nur durch die korrekte Anwendung dieser Vorschrift können Folgefehler sowie Übertragungsfehler erkannt und ggf. korrigiert werden. Die Realität in der Prüfungsdurchführung sieht mittlerweile deutlich anders aus. Prüfungsergebnisse, die durch rechnergestützte Verfahren ermittelt wurden, sind für die Mitglieder in Prüfungsausschüssen oftmals nicht nachvollziehbar. Einige zuständige Stellen übermitteln den Prüfungsausschüssen lediglich die Lösungsbögen ohne die dazugehörigen Prüfungsaufgaben, trotzdem fordern sie abschließend von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zu bestätigen, dass jede einzelne Prüfungsleistung selbstständig bewertet worden ist. **Diese Zustände sind unhaltbar und dringend zu korrigieren.**

Den zuständigen Stellen ist sehr wohl bewusst, dass diese Art der Prüfungsdurchführung nicht den geltenden Ordnungsmitteln entspricht, daher bemühen sich DIHK und ZDH intensiv darum, die Prüfungsvorschriften im Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu verändern.

Vorschläge von DIHK und ZDH zur Änderung von Prüfungsvorschriften im Berufsbildungsgesetz

Neben § 40 BBiG (Berufung, Zusammensetzung), der insbesondere beim Thema neuer und weiterer Zuständigkeiten für stellvertretende Mitglieder geändert werden soll, beziehen sich die Vorschläge auf § 42 BBiG (Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung). Nach diesen Vorstellungen ist Absatz 2 dieser Vorschrift zu ändern. Und zwar so:

„§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

Neuvorschlag:

(2) Der Prüfungsausschuss übernimmt abweichend von Absatz 1 das Ergebnis einer abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen in folgenden Fällen:

1. Der Prüfungsausschuss beauftragt jeweils zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder und Stellvertreter mit der abschließenden Bewertung

a.) schriftlich zu erbringender Prüfungsleistungen

b.) mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen die im Zusammenhang mit praktischen Prüfungsleistungen werden und

c.) praktisch zu erbringender Prüfungsleistungen. Bei praktischen Prüfungsleistungen ist auch eine Beauftragung zur Bewertung von einzelnen Aufgaben möglich.

2. Der erste Teil einer zeitlich auseinanderfallenden Abschlussprüfung ist von einem anderen fachlich zuständigen Prüfungsausschuss bewertet worden.

3. Es liegt eine automatisierte Auswertung von Antwort-Wahl-Aufgaben vor, für die bei der Erstellung festgelegt wurde, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.“

Aus gutem Grund sieht das Berufsbildungsgesetz in § 42 Abs. 1 vor, dass die Beschlussfassung über jede einzelne Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss gefasst werden muss. In § 25 der MPO wird zudem die Verantwortung jedes einzelnen Prüfungsausschussmitglieds für jede Prüfungsleistung festgelegt. Daher obliegt die Zuständigkeit für die Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen ausschließlich dem Prüfungsausschuss.

Dieses Kollegialprinzip will der Änderungsvorschläge von DIHK/ZDH aufheben. Künftig sollen nach Vorstellung von DIHK/ZDH Beauftragte des Prüfungsausschusses abschließend Bewertungen vornehmen können, ohne eine abschließende Feststellung durch das Kollegialorgan Prüfungsausschuss. Diese Position ignoriert, dass insbesondere die abschließende, intensive Auseinandersetzung des gesamten Prüfungsausschusses mit allen erbrachten Prüfungsleistungen ein entscheidendes Qualitätsmerkmal für eine valide Leistungsbewertung ist.

Besonders gravierend wäre die geplante Einführung des neuen Absatzes Nr. 3. Anstatt die Möglichkeiten digitalisierter Auswertung zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse zu nutzen, sollen diese, von Rechnern ermittelten Ergebnisse, unesehen von den Prüfungsausschüssen übernommen werden.

Die Gewerkschaften lehnen diese Vorschläge von DIHK/ZDH nachdrücklich ab. Ausschließlich die Kompetenz der Prüferinnen und Prüfer ist geeignet, umfassend alle Faktoren eines Prüfungsgeschehens angemessen zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der Einführung digitalisierter Strukturen und Verfahren im Prüfungswesen muss grundsätzlich das Kollegialprinzip als tragende Säule erhalten bleiben. Rechnergestützte Innovationen sind dahingehend zu prüfen, inwieweit sie zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse eingesetzt werden können. Vernetzung und Digitalisierung bieten insbesondere bezüglich des Informationsaustausches, der Information und Kommunikation weitreichende Möglichkeiten.